

**Amtliche Bekanntmachungen
der
Hochschule für Musik und Tanz Köln**

09.06.2022

Nr. 149

Inhaltsverzeichnis:

- | | | |
|------------|---|----------------|
| I. | Beitragsordnung des Studierendenwerks Aachen (23. Änderung) | Seite 1 |
| II. | Satzung des Studierendenwerks Aachen in der Fassung vom 29.04.2022 | Seite 3 |

Herausgeber: Der Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln Prof. Tilmann Claus

Die Ordnungen/Satzungen wurden im Rahmen der Normenprüfung in NRW (DL-RL-Gesetz NRW) überprüft.
Redaktion: Martina Wetzel, Dez. 2, Prüfungsamt

I. Beitragsordnung des Studierendenwerks Aachen (23. Änderung)



Der Verwaltungsrat des Studierendenwerks Aachen AÖR hat auf seiner Sitzung vom 29.04.2022, die aufgrund des § 12 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Studierendenwerke im Lande Nordrhein-Westfalen (Studierendenwerkesgesetz - StWG -) vom 01.10.2014 erlassene Beitragsordnung des Studierendenwerks Aachen AÖR vom 14.06.1974 wie folgt geändert:

§1

1. Für das Studierendenwerk Aachen wird in jedem Semester, von allen immatrikulierten Studierenden

- der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen,
- der Fachhochschule Aachen,
- der Hochschule für Musik und Tanz Köln, Standort Aachen
- der Katholischen Hochschule NRW, Abteilung Aachen

ein Beitrag gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 StWG erhoben.

2. Von der Beitragspflicht ausgenommen sind Studierende, die

- zur Ableistung des Bundesfreiwilligendienstes, Freiwilliges Soziales Jahr oder Freiwilliges Ökologisches Jahr bei einem anerkannten Träger
- wegen eines Auslandsstudiums
- wegen Krankheit, Schwangerschaft oder der Erziehung eines Kindes
- wegen Pflege von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern/Innen oder eines in gerader Linie Verwandten (Eltern, Großeltern, Kinder und Enkel)

beurlaubt sind.

Bei einer Befreiung wegen Krankheit ist durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist.

3. Ferner sind von der Beitragspflicht ausgenommen Studierende, die sich im Rahmen eines vertraglich vereinbarten, kooperativen Studiengangs oder Studienprogramms mindestens 6 Monate und ausschließlich an einer Partnerhochschule aufhalten. Sollte sich der Aufenthalt auf zwei Semester jeweils anteilig erstrecken, wird der Beitrag für das Semester erlassen, das überwiegend von dem Aufenthalt berührt ist. In diesem Zeitraum werden keine Serviceleistungen des Studierendenwerks erbracht. Dies umfasst auch die Wohnraumangebote des Studierendenwerks.

Sollte ein Aufenthalt an einer Partnerhochschule, die in unmittelbarer Nachbarschaft zu Aachen liegt (z.B. Eupen, Maastricht oder Heerlen) vorgenommen werden, wird die Person nicht von der Beitragspflicht ausgenommen, da davon auszugehen ist, dass Leistungen des Studierendenwerks Aachen in Anspruch genommen werden.

§2

Der Beitrag gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 StWG beträgt ab dem Wintersemester 2022/2023 98 EURO je Studierenden und wird für allgemeine Zwecke des Studierendenwerks erhoben.

§3

1. Der Beitrag wird jeweils fällig

- mit der Einschreibung
- mit der Rückmeldung oder
- mit der Beurlaubung.

2. Der Beitrag wird für das Studierendenwerk von der jeweiligen Hochschule oder Einrichtung, an der/die Studierende eingeschrieben wird, eingezogen.

§4

Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Ist die Exmatrikulation oder der Widerruf der Einschreibung vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgt, für das der Sozialbeitrag bereits geleistet wurde, ist insoweit der Sozialbeitrag zurück zu erstatten. Eine Erstattung ist ebenfalls möglich, wenn die Exmatrikulation in einem Kooperationsstudiengang der FH Aachen und der RWTH Aachen mit einem gemeinsamen Orientierungssemester bis zum 30.09. eines Jahres erfolgt. Die Erstattung erfolgt auf Antrag bei der jeweiligen Hochschule. Im Übrigen besteht kein Anspruch auf anteilige Rückzahlung.

§5

Die vorstehende Änderung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Aachen, 29.04.2022



Dr. Swantje Eibach-Danzeglocke
Verwaltungsratsvorsitzende



Sebastian Böstel
Geschäftsführer



II. Satzung des Studierendenwerks Aachen in der Fassung vom 29.04.2022

Das Studierendenwerk Aachen – Anstalt des öffentlichen Rechts – hat sich aufgrund des § 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Studierendenwerke im Lande Nordrhein-Westfalen (Studierendenwerksgesetz – StWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.2014 (GV.NRW S. 547) durch seinen Verwaltungsrat am 29.04.2022 folgende Satzung gegeben:

§ 1

Name und Sitz

- (1) Das Studierendenwerk Aachen führt den Namen Studierendenwerk Aachen – Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Das Studierendenwerk hat seinen Sitz in 52062 Aachen, Pontwall 3.
- (3) Das Studierendenwerk führt ein eigenes Schriftsiegel. Bei der Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) wird in Erledigung hoheitlicher Aufgaben bei Bedarf das kleine Landessiegel in abgewandelter Form gemäß § 5 Satz 2 der Verordnung über die Führung des Landeswappens verwendet.

§ 2

Aufgaben

- (1) Das Studierendenwerk erbringt für Studierende Dienstleistungen auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet, insbesondere durch:
 - Errichtung und Betrieb gastronomischer Einrichtungen,
 - Errichtung, Vermietung und Vermittlung von Wohnraum,
 - Studienförderung, insbesondere Ausbildungsförderung nach dem BAföG (Amt für Ausbildungsförderung),
 - Errichtung und Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder,
 - Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge,
 - Förderung kultureller Interessen und internationaler Kontakte der Studierenden, insbesondere durch Bereitstellung von Räumen.
- (2) Das Studierendenwerk kann auch Dienstleistungen für Studierende von Hochschulen in nichtstaatlicher Trägerschaft erbringen, soweit die Hochschulen staatlich anerkannt sind und zu staatlich anerkannten Abschlüssen führen. Die jeweiligen Bedingungen sind vertraglich zu regeln.
- (3) Das Studierendenwerk gestattet seinen Bediensteten und den Bediensteten sowie den Gästen der Hochschulen seines Zuständigkeitsbereichs die Benutzung seiner Einrichtungen, soweit dadurch die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 und 2 nicht beeinträchtigt wird. Die Bedingungen sind mit den Hochschulen vertraglich zu regeln.
- (4) Dritten können durch Einzelvertrag Räume und Leistungen bereitgestellt werden, soweit dadurch die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 und 3 nicht beeinträchtigt wird.
- (5) Das Studierendenwerk kann weitere Aufgaben gemäß § 2 Absatz 2 StWG aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsrats übernehmen, wenn die Finanzierung gesichert ist.
- (6) Auf Beschluss des Verwaltungsrats können die vorgenannten Aufgaben auch von Gesellschaften des Studierendenwerks erbracht werden. Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes nach § 111 der Landeshaushaltsordnung (LHO) ist sicherzustellen.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Das Studierendenwerk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 (steuerbegünstigte Zwecke) der Abgabenordnung (AO).
- (2) Das Studierendenwerk ist selbstlos tätig. Es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Studierendenwerks dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Studierendenwerks Aachen fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Studierendenwerks Aachen fällt das Vermögen an das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium für Kultur und Wissenschaft.
- (5) Im Übrigen treffen die notwendigen gemeinnützigkeitsrechtlichen Bestimmungen der als Betriebe gewerblicher Art geführten Einrichtungen der Verwaltungsrat in einer besonderen Satzung; dies bedarf nicht der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

§4 Organe

- (1) Organe des Studierendenwerks sind:
 - Der Verwaltungsrat
 - Die Geschäftsführung
- (2) Die Organe sind verpflichtet, die sozialen Belange der Studierenden der Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks zu fördern und Initiativen für die weitere Verbesserung der sozialen Lage der Studierenden zu entwickeln. Sie sind gehalten, hierbei untereinander und mit den Hochschulen sowie den Studierendenschaften zusammenzuwirken.
- (3) Die Organe des Studierendenwerks stellen grundsätzlich die Anwendung des Public Corporate Governance Kodex (kurz PCGK genannt) im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften sicher.

§5 Verwaltungsrat

Dem Verwaltungsrat gehören an:

1. Drei Studierende der RWTH Aachen,
2. ein(e) Studierende(r) der Fachhochschule Aachen,
3. zwei Bedienstete des Studierendenwerks,
4. eine Person mit einschlägigen Fachkenntnissen oder Berufserfahrung auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet,
5. ein Mitglied des Rektorats der RWTH Aachen (in der Regel der Kanzler),
6. ein anderes Mitglied der Fachhochschule Aachen,

Die Interessen der Musikhochschule und der Katholischen Fachhochschule NRW, Abteilung Aachen werden von den Mitgliedern der Fachhochschule vertreten.

- (2) Das jeweils wählende Studierendenparlament kann für die Dauer einer Amtszeit des Verwaltungsrats oder bei Vakanz eines von ihm zu besetzenden Sitzes bis zum Ablauf der Amtsperiode auf einen Sitz verzichten und das Besetzungsrecht auf das jeweils andere Studierendenparlament oder die Studierendenvertretung der Musikhochschule oder der Katholischen Fachhochschule NRW, Abteilung Aachen übertragen. Gleiches gilt für die Wahl der Ersatzmitglieder.

Die Mitglieder nach § 5 Absatz 1 Ziff. 3 der Satzung werden auf einer Personalversammlung in geheimer Abstimmung gewählt.

- (3) Darüber hinaus haben die entsendenden Gremien die Regelungen des § 5 Absatz 3 StWG in der Fassung vom 01.10.2014 zu beachten. Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates weist die Gremien hierauf gesondert hin.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats beginnt jeweils am 01. April und endet am 31. März des übernächsten Jahres. Bei einem späteren Beginn der Amtszeit verkürzt sie sich um den entsprechenden Zeitraum. Die Mitglieder des Verwaltungsrats gemäß § 5 Absatz 1 Ziff. 1 bis 3 und 6 der Satzung sind durch die nach dem StWG zuständigen Gremien jeweils bis zum Ende der Vorlesungszeit des Wintersemesters zu wählen, in dem die Amtsperiode des Verwaltungsrats endet. Die Mitglieder des Verwaltungsrats bleiben über ihre Amtszeit hinaus bis zur Konstituierung eines neuen Verwaltungsrats im Amt.
Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Scheidet ein Mitglied aus, so tritt ein Ersatzmitglied ein. Das Ersatzmitglied nach § 5, Abs. 1, Ziff. 6 wird ebenfalls vom Senat der FH Aachen gewählt. Scheidet das Ersatzmitglied aus, so hat der oder die Vorsitzende dies dem zuständigen Wahlorgan unverzüglich mitzuteilen und es zur Neuwahl aufzufordern.
Verliert ein Mitglied des Verwaltungsrats im Laufe der Amtsperiode seine Wählbarkeit durch das entsendende Gremium, endet die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat.
- (5) Der Verwaltungsrat wählt neben dem/der Vorsitzenden eine(n) Stellvertreter(in), der den/die Vorsitzende(n) bei Verhinderung vertritt oder bei Ausscheiden ersetzt. Im Falle des Nachrückens des/der Stellvertreter(s)(in) ist ein(e) neue(r) Stellvertreter(in) zu wählen.
Der/die neu(e) Vorsitzende hat dies dem zuständigen Wahlorgan unverzüglich mitzuteilen und es zur Neuwahl aufzufordern.
Scheidet der/die Stellvertreter(in) vorzeitig aus, muss der/die Vorsitzende dies dem zuständigen Wahlorgan unverzüglich mitzuteilen und es zur Neuwahl eines Stellvertreters aufzufordern.
Vorsitzende(r) und Stellvertreter(in) sollen verschiedenen Gruppen nach § 5 Absatz 1 der Satzung angehören, dürfen aber nicht Bedienstete des Studierendenwerks sein.
- (6) Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abgewählt werden. Zu einem solchen Beschluss ist die Mehrheit von mindestens 6 Mitgliedern des Verwaltungsrats erforderlich. Der Beschluss setzt eine entsprechende Ankündigung in der vorläufigen Tagesordnung voraus und ist nur möglich bei gleichzeitiger Neuwahl eines anderen Mitglieds in das entsprechende Amt.
- (7) Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Die studentischen Mitglieder erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 1/10 des BAföG-Höchstsatzes pro Sitzung.
Die/der Vorsitzende erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1/5 des BAföG-Höchstsatzes und die/der stellvertretende Vorsitzende erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1/10 des BAföG-Höchstsatzes.
Diese Regelung tritt zum 01.08.2022 in Kraft.
Durch Beschluss des Verwaltungsrats kann eine Reisekostenentschädigung festgesetzt werden. Bei mehrfachem Nichterscheinen kann der Verwaltungsrat beschließen, dass die vorgenannte Aufwandsentschädigung nicht gezahlt wird.

§6

Aufgabendes Verwaltungsrats

- (1) Sonstige Angelegenheiten im Sinne des § 6 Abs. 1 Ziff. 12 StWG sind insbesondere:
1. Grundstücksübertragungen und -belastungen,
 2. Kreditaufnahmen, (näheres regeln die Richtlinien für die Geschäftsführung),
 3. Richtlinien für die Benutzung der Einrichtungen des Studierendenwerks,
 4. Begründung und Beendigung von Mitgliedschaften in Vereinen.
- (2) Der Verwaltungsrat kann von dem (der) Geschäftsführer(in) unter Beachtung der einschlägigen Gesetze zum Datenschutz Einsicht in Geschäftsvorgänge, nicht jedoch in Personalakten und in Förderungsakten des Amtes für Ausbildungsförderung, verlangen. Zur Wahrnehmung dieses Rechts kann er ein oder mehrere Mitglieder per Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragen.

- (3) Der Verwaltungsrat beschließt den jährlichen Wirtschaftsplan einschließlich der Stellenübersicht (§ 6 Abs. 1 Ziff. 6 StWG). Investitionsmaßnahmen ab 25.000,- € sind im Rahmen des jährlichen Investitionsplans vom Verwaltungsrat zu beschließen. Bei wesentlichen Abweichungen gemäß § 9 Absatz 1 Satz 5 StWG, die erst im Laufe des Jahres auftreten, ist ein Beschluss über die Änderung des Wirtschaftsplans erforderlich. Ist eine Einberufung des Verwaltungsrats nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann der Vorsitzende mit einem anderen Mitglied des Verwaltungsrats entscheiden. Diese Entscheidungen sind dem Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Er kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

§7

Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese muss mindestens regeln:
1. Form und Frist der Einladungen zu Sitzungen,
 2. Durchführung der Sitzungen,
 3. Führung und Inhalt der Sitzungsniederschrift,
 4. Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen,
 5. Rechtzeitige Verständigung der Wahlgremien vor Ablauf der Amtsperiode.
- (2) Der Verwaltungsrat soll innerhalb der ersten zwei Monate der neuen Amtsperiode zu seiner konstituierenden Sitzung zusammentreten. Er wird von der oder dem noch amtierenden Vorsitzenden einberufen.

§8

Verfahrensgrundsätze

Die Verfahrensvorschriften des § 7 StWG gelten mit folgender Maßgabe:

Bei der Beschlussfassung über

1. Erlass und Änderung der Beitragsordnung,
2. Erlass und Änderung der Satzung,
3. Erlass und Änderung von Richtlinien für die Geschäftsführung,
4. Erlass und Änderung der Geschäftsordnung,
5. Wahl des (der) Vorsitzenden des Verwaltungsrats,
6. Wahl einer Person mit einschlägigen Fachkenntnissen oder Berufserfahrung auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet,
7. Vorschläge für die Bestellung des Geschäftsführers (der Geschäftsführerin) und dessen (deren) Abberufung,
8. Beschluss über den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss,
9. Gründung von Unternehmen in privater Rechtsform oder Verträge über Beteiligungen an Unternehmen,

ist bei der 1. Abstimmung die Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder und bei einer 2. Abstimmung in einer neu anzuberäumenden Sitzung die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich, sofern mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind und in der Einladung darauf hingewiesen worden ist.

§9

Stellung und Aufgabendes Geschäftsführers (der Geschäftsführerin)

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus einer Person. Das Studierendenwerk wird von dem (der) Geschäftsführer(in) selbständig und eigenverantwortlich geleitet.
- (2) Der (Die) Geschäftsführer(in) ist Beauftragte(r) für den Haushalt; ihm (ihr) obliegt neben der Aufstellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses die laufende Wirtschaftsführung auf der Grundlage des Wirtschaftsplans. Er (Sie) kann Aufgaben bei der Ausführung des Wirtschaftsplans anderen Bediensteten übertragen.
- (3) Der (Die) Geschäftsführer(in) ist Vorgesetzte(r) aller Bediensteten des Studierendenwerks.
- (4) Der (Die) Geschäftsführer(in) hat das Hausrecht.
- (5) Der (Die) Geschäftsführer(in) stellt einen Geschäftsverteilungsplan und eine allgemeine Geschäftsordnung für das Studierendenwerk auf.
- (6) Der (Die) Geschäftsführer(in) kann eine ständige Vertreterin oder einen ständigen Vertreter bestellen. Dieser (diesem) können weitere Aufgaben zur ständigen Erledigung übertragen werden. Die Bestellung oder Abberufung sind dem Verwaltungsrat anzuzeigen.
- (7) Der (Die) Geschäftsführer(in) berichtet dem Verwaltungsrat regelmäßig über die Lage des Studierendenwerks, insbesondere über die wirtschaftliche Situation und über die Ausführung von Beschlüssen des Verwaltungsrats.
- (8) Die beratende Teilnahme des (der) Geschäftsführers (Geschäftsführerin) an den Sitzungen des Verwaltungsrats schließt das Recht zur Stellung von Anträgen ein.

§10

Leitende Angestellte

- (1) Zur Einstellung und Entlassung von Angestellten mit Abteilungsleiterfunktion ist die Zustimmung des Verwaltungsrats erforderlich.
- (2) Die Bestimmungen des LPVG werden hiervon nicht berührt.

§11

Wirtschaftsplan

- (1) Der Wirtschaftsplan für das jeweils folgende Wirtschaftsjahr soll bis zum 30. November des laufenden Jahres durch den Verwaltungsrat beschlossen sein.
- (2) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, der Stellenübersicht, dem Finanzplan und den Investitionsplan. Er muss ausgeglichen sein.
- (3) Der Wirtschaftsplan bedarf vorheriger Änderung durch den Verwaltungsrat, wenn wesentliche Abweichungen zu erwarten oder eingetreten sind.
- (4) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§12

Jahresabschluss

- (1) Der von dem (der) Geschäftsführer(in) bis zum 31. März eines jeden Jahres aufgestellte Jahresabschluss wird von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüferin geprüft, den oder die der Verwaltungsrat bestimmt.
- (2) Der von dem (der) Geschäftsführer(in) zu erstellende Geschäfts- und Lagebericht ist zusammen mit dem geprüften Jahresabschluss dem Verwaltungsrat vorzulegen. Bis zu diesem Zeitpunkt soll auch der geprüfte Jahresabschluss des Vorjahres festgestellt sein.
- (3) Für den Jahresabschluss gelten die Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften entsprechend.

§13

Bekanntmachungen und Inkrafttreten

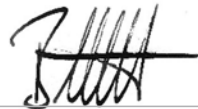
- (1) Die Satzung und die Beitragsordnung des Studierendenwerks sowie der Jahresabschluss werden in einem eigenen Mitteilungsblatt veröffentlicht. Ergänzend hierzu erfolgt in den Amtlichen Bekanntmachungen aller Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks zur zusätzlichen Information eine Veröffentlichung.
- (2) Die Satzungen und Beitragsordnungen müssen von der (dem) Vorsitzenden des Verwaltungsrats und dem (der) Geschäftsführer(in) unterzeichnet sein und - soweit erforderlich - den Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde enthalten.
- (3) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft unter Ersetzung der Satzung vom 26.02.2019 mit den noch folgenden Änderungen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsrats vom 29.04.2022 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes NRW vom 07.06.2022.



Dr. Swantje Eibach-Danzeglocke

Verwaltungsratsvorsitzende
Aachen AÖR



Sebastian Böstel

Geschäftsführer Studierendenwerk
Studierendenwerk Aachen AÖR

**Studierendenwerk Aachen - Anstalt des öffentlichen Rechts -
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020**
Bilanz zum 31. Dezember 2020

A k t i v e	EUR	31.12.2020	31.12.2019	EUR	31.12.2020	31.12.2019
		EUR	EUR		EUR	EUR
A. Anlagevermögen						
I. Immaterielle Vermögensgegenstände						
Software		191.121,00	10.564,00		74.671.528,18	72.047.604,37
II. Sachanlagen					0,00	0,00
1. Grundstücke und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken			131.501.465,61			31.333.843,72
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		2.546.201,09	3.349.051,58			26.510,00
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau		1.956.276,09	1.739.923,54		2.284.866,63	2.512.900,00
III. Finanzanlagen					2.297.627,41	2.539.410,00
Beteiligungen		100.000,00	100.000,00			
		131.584.613,79	136.701.004,73			
B. Umlaufvermögen						
I. Vorräte						
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		167.466,86	173.656,94			48.472.941,47
2. Waren		56.867,17	67.248,45		836.261,06	1.643.534,08
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände						
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		64.666,74	86.428,96		63.661,18	187.212,81
2. Sonstige Vermögensgegenstände		1.075.334,26	119.624,86		4.075.390,37	3.235.382,97
III. Wertpapiere						
Sonstige Wertpapiere		1.140.001,00	206.053,82		51.680.462,36	53.639.071,53
IV. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten						
		13.000.000,00	13.000.000,00		2.829.154,88	2.621.267,92
C. Rechnungsabgrenzungsposten						
		15.796.424,14	11.914.113,64			
		30.160.789,17	25.361.072,85			
		29.334,59	19.119,76			
		161.774.737,55	162.081.197,34		161.774.737,55	162.081.197,34
Treuhandvermögen						
Forderungen aus der Rückforderung von Forderungsleistungen nach dem BAföG		839.335,10	932.771,18		839.335,10	932.771,18

Treuhandvermögen

Forderungen aus der Rückforderung von Forderungsleistungen nach dem BAföG

Treuhandverbindlichkeiten

Verbindlichkeiten aus BAföG-Forderungen

**Studierendenwerk Aachen - Anstalt des öffentlichen Rechts -
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020**

**Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020**

	2020	2019
	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	17.239.758,41	25.376.526,24
2. Sozialbeiträge	10.986.816,60	10.180.557,00
3. Zuschüsse	8.253.925,79	8.072.055,52
4. Sonstige betriebliche Erträge	869.861,01	237.392,74
5. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-2.050.418,85	-6.213.050,64
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-6.369.615,72</u>	<u>-8.415.679,99</u>
	-8.420.034,57	-14.628.730,63
6. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-10.774.236,69	-11.991.254,53
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>-2.968.236,30</u>	<u>-3.418.070,22</u>
	-13.742.472,99	-15.409.324,75
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-6.370.299,94	-4.874.934,45
8. Auflösung des Sonderpostens für Zuschüsse	<u>1.037.879,00</u>	<u>964.822,00</u>
	-5.332.420,94	-3.910.112,45
9. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-6.681.926,83	-8.621.665,47
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	195.836,05	93.907,24
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-568.042,38	-601.589,76
12. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>-12.094,14</u>	<u>-35.176,89</u>
13. Ergebnis nach Steuern	2.789.206,01	753.838,79
14. Sonstige Steuern	<u>-165.282,20</u>	<u>-166.378,85</u>
15. Jahresüberschuss	2.623.923,81	587.459,94
16. Einstellungen in Rücklagen	<u>-2.623.923,81</u>	<u>-587.459,94</u>
17. Bilanzgewinn	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>